

daktion I der *Collectio capitularis* auf der Synode von 817 erarbeitet worden sein, warum wurde dann der kurze Text mit 43 capitula und nicht ein langer mit etwa 75 canones verkündet? 2. Der Kapitularientext von 817 entscheidet in wenigstens einer Frage sachlicher Art anders als die Redaktion I der „*Regula Benedicti abbatis Anianensis*“. Wie wir an anderer Stelle schon darlegten, stützt sich das Kapitular von 817 höchstwahrscheinlich auf die Autorität des bekannten Briefes des Abtes Theodemar von Montecassino bzw. des Paulus Diaconus an Karl d. Großen, wenn es den Mönchen gestattet, an Ostern und Weihnachten acht Tage lang *volatilia* zu essen⁹⁵). Wäre die Redaktion I der *Collectio capitularis* auf der gleichen Synode erarbeitet worden, dann wäre die Äbteversammlung noch während der Synode von ihrem eigenen Beschluß abgegangen. Das ist zwar nicht unmöglich⁹⁶), aber es wäre dann doch unerklärlich, wieso die Frist von acht Tagen in das Kapitular aufgenommen wurde, zumal die *Collectio capitularis* in allen ihren Redaktionen von dieser Frist abgeht.

Wir dürfen daher wohl daran festhalten, daß die drei Redaktionen bzw. Redaktionsstufen der „*Regula Benedicti abbatis Anianensis*“ zeitlich nicht weit auseinanderliegen, sondern einer einzigen Beratung, die sich natürlich über mehrere Tage erstreckt haben wird, zugeschrieben werden müssen⁹⁷). Darauf deutet hin, daß die Vorredaktion I ja in mehreren Handschriftengruppen mit Hilfe der Redaktion III überarbeitet worden ist.

Unsere Vermutung, daß alle drei Redaktionen der *Collectio capitularis* aus den Synodalverhandlungen von 818/819 erwachsen sind, erhält nach den voraufgehenden Darlegungen eine gewisse Wahrscheinlichkeit, zwingend beweisen läßt sie sich nicht.

Die Handschriften A 3 und C der *Collectio capitularis* haben ihrem Texte *Z u s ä t z e* eingefügt, die der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen nicht angehören. Ähnliche Bestimmungen finden sich erst in späteren *Consuetudines*. Wir können hier diese jüngeren Gebräuche nicht in allen Einzelheiten besprechen, sondern begnügen uns mit dem Versuch, einige dieser Zusätze zeitlich und örtlich ungefähr zu fixieren.

⁹⁵) Vgl. J. Semmler, StMGBO. 69 (1958) S. 167 ff.

⁹⁶) Auch die Synode von 816 ist im Laufe der Verhandlungen in einigen Punkten von ihrem ursprünglichen Konzept abgewichen, vgl. oben S. 327 f.

⁹⁷) Über die Gründe, die zu verschiedenen Redaktionen eines und desselben Kapitularientextes noch während der Abfassung führen konnten, vgl. neuestens Ganshof, *Recherches sur les capitulaires* (1958) S. 48 f.